

Trauma Hilfe Zentrum München e. V. (THZM)

22.01.2025 Änderung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

SATZUNG

für den TRAUMA HILFE ZENTRUM MÜNCHEN E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Trauma Hilfe Zentrum München“.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens sowie der Unterstützung von Hilfsbedürftigen. Die Zweckverfolgung erfolgt insbesondere durch die Vernetzung von Fachleuten und Einrichtungen zur Hilfe bei Traumatisierung und deren psychischen Folgen sowie Beratung und Unterstützung für Betroffene. Dies beinhaltet insbesondere die Hilfe durch Beratung und Unterstützung bei der Suche geeigneter Hilfen für Opfer von Trauma und Traumafolgestörungen. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt insbesondere durch Vorträge in öffentlichen Einrichtungen und Institutionen, Schulen, Firmen u. ä. mit Information über die Wirkung von Traumata und deren Folgen. Volks- und Berufsbildung erfolgt insbesondere durch Fort- und Weiterbildung von Berufsgruppen, die mit traumatisierten Menschen arbeiten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Seminare, Fortbildungen, wissenschaftlich verwertbare Dokumentation bzw. Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen, Fernsehsendungen, Homepage, schriftliches Infomaterial und Telefoninformation. Das Angebot für Betroffene, Einrichtungen und Firmen wird insbesondere durch telefonische

und / oder persönliche Beratung und die Vermittlung von Informationen, Kenntnissen und Kompetenzen erbracht. Außerdem wird über geeignete Therapiemöglichkeiten, sozialpädagogische und institutionelle Hilfen informiert. Weiter wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- a) allgemeine Prävention durch Information über den Themenbereich Psycho-traumatologie;
 - b) Information für Betroffene über geeignete Fachleute oder Einrichtungen und Unterstützungsmöglichkeiten;
 - c) Fortbildungsangebote;
 - d) Förderung des Bewusstseins der Notwendigkeit von Psychohygiene und Angebote für Helfer;
 - e) die Vernetzung von Fachleuten und Einrichtungen für Hilfe und Therapie bei Traumatisierung und Folgen.
4. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.
 5. Der Verein beachtet die in der psychotherapeutischen und sozialen Arbeit, Ausbildung und Supervision üblichen ethischen Grundsätze. Seine Arbeit fußt auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Fundament unserer Arbeit sind ferner die Ethik-Leitlinien des Trauma Hilfe Zentrums München e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organmitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Aufwandsersatz und eine angemessene Vergütung nach Maßgabe des § 12. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Arbeit in dem Aufsichtsrat des Vereins erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
 5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschluss mit 2 / 3 Mehrheit aufheben kann.
 6. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und / oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Die aktiven und passiven Mitgliederrechte eines Vorstandsmitglieds ruhen für die Dauer der Vorstandstätigkeit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Aufsichtsrat.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1 / 3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlängernden Mitglieder durch Handzeichen.
6. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind

die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden oder
 - b) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.Das vorstehende Vorstandsmitglied bzw. die vorstehenden Vorstandsmitglieder sind der Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und gemäß den satzungsmäßig festgelegten Zuständigkeiten. Er ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter und leitet die ehrenamtliche Arbeit. Er kann für von ihm bestimmte Aufgabengebiete Sonderausschüsse bilden und sich bei der Geschäftsverteilung auch die Bearbeitung und / oder Entscheidung von Einzelfällen vorbehalten, sofern ihnen besondere Bedeutung zukommt.
4. Dem Vorstand obliegt in Ergänzung zu den weiteren Bestimmungen dieser Satzung insbesondere:
 - a) die Erhaltung des Vereinsvermögens und der Liquidität der verschiedenen Einrichtungen des Vereins;
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplans und der Jahresrechnung des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Wahrnehmung der Mitglieds- oder Gesellschaftsrechts bei Beteiligungen des Vereins;
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und ggf. über deren Beitragsbefreiung;
 - e) die Vorlage des Jahresberichts und Jahresabschlüsse des Vereins und seiner Einrichtungen und die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit an die Mitgliederversammlung;
 - f) die laufende, zeitgerechte, mindestens vierteljährliche umfassende Information des Aufsichtsrats über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen unter Vorlage aller für die Beurteilung relevanter oder vom Aufsichtsrat geforderter Unterlagen, die

- Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung und den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins, seiner Einrichtungen;
- g) der Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle;
 - h) die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter;
 - i) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat;
 - j) die Aufsicht über die Geschäftsstelle einschließlich der Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung des Vereins
 - k) die Einrichtung eines Risikomanagement- und Überwachungssystems, damit Entwicklung, die den Fortbestand des Vereins gefährden können, frühzeitig erkannt werden;
 - l) die Anstellung eines Geschäftsführers;
5. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist:
- a) der Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
 - b) Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligung an Dritten.
6. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen im Innenverhältnis außerdem folgende Geschäfte:
- a) Grundsätzliche Entscheidungen zur Politik und Struktur des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - b) Gründung oder Übernahme von anderen juristischen Personen, die Beteiligung an ihnen und ggf. deren Umgestaltung oder Veräußerung;
 - c) der Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
7. In dringenden Fällen, in denen die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorstand bzw. führt er die notwendigen Maßnahmen durch. In diesen Fällen hat er den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen oder für die Eintragung im Vereinsregister erforderlich oder zweckmäßig sind.
9. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind. Spätestens ein halbes Jahr vor Vertragsende entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung.
10. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das

betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

11. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, dessen Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
12. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen oder für die Eintragung ins Vereinsregister erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
5. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltungen oder als virtuelle Veranstaltungen abgehalten werden. Die virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung zur Vorstandssitzung mit. Lädt der Vorsitzende zu einer virtuellen Vorstandssitzung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstandssitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung. Der Aufsichtsrat wirkt bei der Geschäftsführung des Vereines nicht mit.

2. Der Aufsichtsrat bzw. die Aufsichtsratsmitglieder werden außer in Fällen des Abs. 3 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet nach dem jeweiligen Vierjahreszeitraum. Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung einzelner Aufsichtsratsmitglieder jederzeit widerrufen. Eine erneute Wahl und Ernennung sind zulässig.
3. Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes vor dem Ablauf des Vierjahreszeitraums entsprechend Absatz 2, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Die Wahl eines Nachfolgers in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes möglich. Die Amtszeit des Nachfolgers endet ebenfalls nach Ablauf des Vierjahreszeitraums nach Absatz 2.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder, Besondere Vertreter des Vereins, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins (inklusive deren Angehörige gem. § 15 Abs. 1 AO) sowie dessen Untergliederungen und Gesellschaften sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollten über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins verfügen.
5. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört die Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann von dem Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins und Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins verlangen. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand insbesondere bei der Verfolgung der Satzungszwecke. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Regelung des Dienstverhältnisses inklusive Vergütung;
 - b) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - c) die Entgegennahme und Prüfung der Berichte des Vorstandes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
 - f) die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss;
 - g) die Zustimmung zu den Zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstandes, soweit das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes dies bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben des Aufsichtsrates beschließen.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Aufsichtsratsmitglieder mindestens einmal im Halbjahr unter Angabe einer Tagesordnung in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds unter Einhaltung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Aufsichtsratssitzung ein. Er übernimmt die Leitung der Sitzung, soweit der Aufsichtsrat zu Beginn der Sitzung nichts anderes beschließt.

7. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich beantragt. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten.
9. Die Aufsichtsratssitzungen können als Präsenzveranstaltungen oder als virtuelle Veranstaltungen abgehalten werden. Die virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Aufsichtsratssitzung und teilt diese in der Einladung zur Aufsichtsratssitzung mit. Lädt der Vorsitzende zu einer virtuellen Aufsichtsratssitzung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Aufsichtsratssitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
10. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nicht vertreten lassen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. am Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Ansonsten gilt der Beschluss als abgelehnt.
11. In eiligen Angelegenheiten zur Aufrechterhaltung der Satzungszwecke können nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden, oder – bei dessen Verhinderung – nach Ermessen des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fermündlicher oder elektronischer Erklärung gefasst werden. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen. Die Gründe für die Dringlichkeitsentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
12. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung kann auch eine angemessene Stundenvergütung der Aufsichtsräte für Kontroll-, Vorbereitungs- und Sitzungstätigkeit sowie eine Aufwandsentschädigung für dienstlichen Aufwand geregelt werden.

**§ 12 Vergütung des Vorstands und einfacher Vereinsmitglieder;
Erstattung von Auslagen des Vorstands und einfacher Vereinsmitglieder**

- a) Der Vorstand erhält für seine amtsbezogene Tätigkeit eine Vergütung im gesetzlich zulässigen Umfang.
- b) Darüber hinaus erhalten für fachbezogene Tätigkeiten sowohl der Vorstand als auch einfache Vereinsmitglieder eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang.
- c) Die in a) und b) genannten Vergütungen werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands unter Berücksichtigung der sparsamen Wirtschaftsführung und der Gemeinnützigkeit des Vereins durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- d) Dem Vorstand und einfachen Vereinsmitgliedern sind tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem Umfang und im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2 / 3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die IfF-Refugio-München e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2025 beschlossen. Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.